

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Finanzen	10.06.2026	234/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Finanzausschuss	29.06.2026
Rat	16.07.2026

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gütersloh – Wegfall des Steuertatbestands gewerblicher Tanzveranstaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gütersloh beschließt den der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.11.2017.

Personelle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> Keine	<input type="checkbox"/> Überwiegend positiv	<input type="checkbox"/> Überwiegend negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:			

Erläuterungen:

Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung sieht u.a. die Erhebung einer Steuer für gewerbliche Tanzveranstaltungen vor.

Wie bei anderen örtlichen Aufwandsteuern auch stellt die Steuer auf die Bereitschaft des/der Einzelnen ab, über die persönlichen Grundbedürfnisse hinaus Güter und Leistungen -hier durch den Besuch von Tanzveranstaltungen- zu konsumieren. Aufwandsteuern messen sich somit an der für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Einzelnen und sollen -wie generell bei der Vergnügungssteuer- auch eine lenkende Wirkung beinhalten.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen jedoch, dass die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen nur einen begrenzten bzw. keinen Beitrag zum Steueraufkommen leistet, während zugleich ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung entsteht. Darüber hinaus haben sich die Rahmenbedingungen für Veranstalterinnen und Veranstalter erheblich verändert. Insbesondere vor dem Hintergrund gestiegener Betriebs- und Personalkosten sowie der Bedeutung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen für das örtliche Gemeinschaftsleben, erscheint die weitere Besteuerung von Tanzveranstaltungen nicht mehr sachgerecht. In NRW hat sich auch ein deutlicher Trend zur Abschaffung der Tanzveranstaltungsbesteuerung entwickelt.

Mit der Streichung von Tanzveranstaltungen aus dem Anwendungsbereich der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.08.2026 sollen Veranstalter entlastet, die Attraktivität des Veranstaltungsangebots gestärkt und bürokratische Belastungen reduziert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Entwicklung der Steuerfestsetzungen für Tanzveranstaltungen ab 2018

Kalenderjahr	Ertrag Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen
2018	0 €
2019	1.013 €
2020	0 €
2021	30 €
2022	350 €
2023	1.001 €
2024	294 €
2025	251 €

Festzustellen ist, dass eine Befreiung von der Besteuerung von Tanzveranstaltungen nur einen marginalen bis keinen Effekt auf den städtischen Haushalt haben wird.

Rechtliche Grundlagen

Aufgrund der Abschaffung der „Tanzsteuer“ ist die Vergnügungssteuersatzung entsprechend anzupassen. Die II. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung, die die sich hieraus ergebenden „redaktionellen“ Änderungen nachvollzieht, ist als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus als Anlage 2 eine Kurzsynopse beigefügt. Die Änderung der Vergnügungssteuersatzung stützt sich auf das Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW, insbesondere § 2 Abs. 1, der die Gemeinden ermächtigt, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern, wie die Vergnügungssteuer, zu erheben.

In Vertretung

Heinz-Dieter Wette

Anlagenliste:

Anlage 1: II. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung

Anlage 2: Synopse zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Anlage 3: Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der II. Nachtragssatzung